B e g r ü n d u n g

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 14 - südlich der Amelsbürener Straße - der Stadt Münster

Für den Bereich der Grundstücke südlich der Amelsbürener Straße zwischen Meesenstiege und Malteserstraße im Stadtteil Hiltrup wurde durch die ehemalige Gemeinde Hiltrup der Bebauungsplan Nr. 14 "südlich der Amelsbürener Straße" aufgestellt, der am 30. 12. 1974 Rechtskraft erlangt hat.

Inhalt dieses Bebauungsplanes ist unter anderem für einen kleinen Nutzungsbereich nördlich der Herrenburgallee für die Grundstücke Gemarkung Hiltrup, Flur 13, Flurstücke 868, 869 und 970 die Festsetzung eines WR-Baugebietes für eine offene eingeschossige Bauweise mit der Grundflächenzahl 0,4 und der Geschoßflächenzahl 0,8.

Auf Antrag der Eigentümer dieser Grundstücke ist beabsichtigt, die Geschoßflächenzahl von 0,8 auf 0,5 entsprechend den Höchstwerten des § 17 (1) der Baunutzungsverordnung herabzusetzen, da eine Begründung für die Überschreitung der festgesetzten Höchstgrenze nicht gegeben ist. Die übrigen Festsetzungen des WR-Baugebietes bleiben unverändert bestehen.

Da durch die geplante 2. Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung des seit dem 30. 12. 1974 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes nicht berührt werden und im übrigen die Voraussetzungen für eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gegeben sind, wird die Änderung nach § 13 des Bundesbaugesetzes durchgeführt. Eine öffentliche Auslegung des Planes nach § 2 a (6) BBauG sowie die Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 11 BBauG sind somit nicht erforderlich.

Durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes werden weder bodenordnende Maßnahmen ausgelöst noch Kostenforderungen gegen die Stadt Münster begründet.

Diese Begründung dient gemäß § 9 (8) BBauG als Anlage zu der durch den Rat der Stadt Münster am beschlossenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 14 - südlich der Amelsbürener Straße -.

Münster, den

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister